

## §72

## Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

1. § 72 erweitert und konkretisiert die rechtlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 33, 34). Es kann außer den nach § 33 Abs. 3 und 4 möglichen Verpflichtungen auch auf die in Abs. 1 und 2 aufgeführten jugendspezifischen Auflagen erkannt werden. Bei Jugendlichen bedarf der Bewährungs- und Erziehungsprozeß auf Grund der sich noch vollziehenden Entwicklung besonderer Unterstützung. Daher sind bereits in das Verfahren die Eltern, andere Erziehungsberechtigte, Erzieher, Betriebs- und Schulkollektive sowie Vertreter der Grundorganisationen der FDJ einzubeziehen.

2. Gemäß Abs. 1 ist es möglich, **Auflagen zur schulischen und beruflichen Weiterbildung** zu erteilen, die dem Jugendlichen helfen sollen, durch einen ordentlichen Schulabschluß der allgemeinbildenden Oberschule bzw. den Abschluß der Lehre oder Berufsausbildung, die Voraussetzungen für eine gesellschaftsgemäße Einstellung zur Arbeit, zum Lernen und Leben zu erwerben, die Normen des Zusammenlebens zu achten und bewußt Disziplin und Ordnung zu halten.

Die Auflage zum Abschluß der Schulbildung ist in der Regel identisch mit der Verpflichtung, die 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule abzuschließen. Bei leistungsschwachen Schülern kann sie auch ein niedrigeres Klassenziel betreffen. Nicht zulässig ist jedoch, einem straffällig ge-

wordenen Schüler einer erweiterten Oberschule die Auflage zu erteilen, diese bis zum Abitur zu besuchen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein den Organen der Volksbildung (vgl. OGNJ 1973/3, S. 89). Ebenfalls nicht zulässig ist es, den Jugendlichen zu verpflichten, eine bestimmte Leistungsnote zu erreichen.

Von der Verpflichtung, die Lehre oder Berufsausbildung abzuschließen, ist in den Fällen abzusehen, in denen der Jugendliche trotz Bemühens gesellschaftlicher Kräfte, sein Verhalten zu ändern, weiterhin durch fortgesetzte Verletzung der Arbeits- oder Schuldisziplin zum Ausdruck bringt, daß der zu erlernende Beruf nicht mit seinen eigenen Vorstellungen übereinstimmt. Hier haben die Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe, den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den örtlichen Räten und auch den jeweiligen Betrieben und Schulen eng zusammenzuarbeiten, um im Interesse des Jugendlichen eine andere berufliche Aus- bzw. Weiterbildung zu sichern.

3. Aufjagen nach Abs. 1 sind gesellschaftliche **Verpflichtungen** im Sinne des § 35 Abs. 4 Ziff. 3. Bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen kann die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe erfolgen.

Wird die Auflage, den Abschluß der 10. Klasse zu erreichen, nicht erfüllt, ist es noch nicht ohne weiteres gerechtfertigt, die Bewährungszeit zu widerrufen.